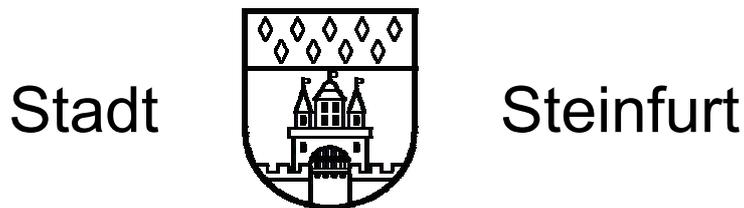


A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **18. November 2004**

Nr.: **33/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
140	11.11.2004	Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Bäderbetriebes und Deckung des Verlustes	520-521
141	15.11.2004	28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ – 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2004 bis 27.12.2004	522-525
142	15.11.2004	Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ – 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2004 bis 27.12.2004	526-529
143	17.11.2004	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Steinfurt für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ vom 16.12.1993 - V. Nachtrag vom 17.11.2004 -	530-531

- | | | | |
|-----|------------|--|---------|
| 144 | 17.11.2004 | Satzung zur Änderung der Satzung der mildtätigen evangelischen Armenstiftung „Armenfonds I“ der Stadt Steinfurt vom 07.07.1982
- III. Nachtrag vom 17.11.2004 - | 532-533 |
| 145 | 17.11.2004 | Satzung zur Änderung der Satzung der mildtätigen evangelisch-katholischen Armenstiftung „Armenfonds II“ der Stadt Steinfurt vom 07.07.1982
- III. Nachtrag vom 17.11.2004 - | 534-535 |
| 146 | 17.11.2004 | Amtliche Bekanntmachung
Satzung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt | 536 |

**Bekanntmachung
des
BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 11.12.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Bäderbetriebes und Deckung des Verlustes

Beschluss

Aufgrund des § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wird der Jahresabschluss 2002 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt wie folgt festgestellt:

1. Bilanz, Jahres- und Bilanzverlust

Endsumme der Bilanz auf	5.559.997,99 EUR
den Jahresverlust 2002 auf	- 866.319,04 EUR
den Bilanzverlust 2002 auf	- 379.090,70 EUR

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust 2002 beträgt	- 866.319,04 EUR
Der Verlustvortrag aus 2001 betrug	- 317.971,66 EUR
Im Jahre 2002 wurde der Verlustvortrag 2001 und anteilig der Jahresverlust 2002 mit insgesamt	805.200,00 EUR
durch den Haushalt der Stadt Steinfurt ausgeglichen.	

Der Bilanzverlust in Höhe von - 379.090,70 EUR
ist durch den Haushalt der Stadt Steinfurt auszugleichen

3. Entlastung der Werkleitung für das Jahr 2002

Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung (en)

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 22.11.2004 bis 10.12.2004 in den Geschäftsräumen des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Wiemelfeldstraße 48, Prüfungszimmer, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in 44623 Herne hat am 08.10.2004 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH

hat am 09.09.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

48565 Steinfurt, 11. November 2004

Dipl.-Ing. Wilhelm Schulz
Werkleiter

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ - 15. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2004 bis 27.12.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 28. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 644 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **26.11.2004 bis 27.12.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 15. November 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ – 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 26.11.2004 bis 27.12.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 15. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 644 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **26.11.2004 bis 27.12.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 15. November 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
der Stadt Steinfurt für den Eigenbetrieb
"Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt"
vom 16.12.1993
- V. Nachtrag vom 17.11.2004 -**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 20.02.2004 (GV NRW, S. 96), folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Steinfurt für den Eigenbetrieb "Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt" vom 16.12.1993 (Absl. 51/93 vom 21.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1994 (Abl. 29/94 vom 29.12.1994), beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuß besteht aus 19 Mitgliedern.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 14.10.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW, S. 96) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.11.04
Az.: 10/gr

(Hoge)
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
der mildtätigen evangelischen Armenstiftung
"Armenfonds I"
der Stadt Steinfurt vom 07.07.1982
- III. Nachtrag vom 17.11.2004 -**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 20.02.2004 (GV NRW, S. 96), folgende Satzung zur Änderung der Satzung der mildtätigen evangelischen Armenstiftung "Armenfonds I" der Stadt Steinfurt vom 07.07.1982 (Abl. 51/93 vom 21.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1994 (Abl. 29/94 vom 29.12.1994), beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Dem Ausschuß des Armenfonds I gehören 17 Mitglieder an. Die Ausschußmitglieder werden vom Rat gewählt. Sie müssen das passive Kommunalwahlrecht besitzen; mindestens 9 von ihnen müssen Ratsmitglieder sein. Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde des Stadtteils Burgsteinfurt wird ein unverbindliches Vorschlagsrecht eingeräumt.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 14.10.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW, S. 96) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.11.04
Az.: 10/gr

(Hoge)
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
der mildtätigen evangelisch-katholischen Armenstiftung
"Armenfonds II"
der Stadt Steinfurt vom 07.07.1982
- III. Nachtrag vom 17.11.2004 -**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 20.02.2004 (GV NRW, S. 96), folgende Satzung zur Änderung der Satzung der mildtätigen evangelisch-katholischen Armenstiftung "Armenfonds II" der Stadt Steinfurt vom 07.07.1982 (Abl. 51/93 vom 21.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1994 (Abl. 29/94 vom 29.12.1994), beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Dem Ausschuß des Armenfonds II gehören 17 Mitglieder an. Die Ausschußmitglieder werden vom Rat gewählt. Sie müssen das passive Kommunalwahlrecht besitzen; mindestens 9 von ihnen müssen Ratsmitglieder sein. Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde und dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde des Stadtteils Burgsteinfurt wird ein unverbindliches Vorschlagsrecht eingeräumt.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 14.10.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW, S. 96) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.11.04
Az.: 10/gr

(Hoge)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt.

Auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 45 unter lfd. Nr. 610 vom 05.11.2004, wird gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) hingewiesen.

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Hauptamt
Steinfurt, 17.11.2004
AZ.: 10/Hav

(Hoge)